



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/073](#) von Julia Gosteli vom 13. Februar 2014 betreffend „Leihpiloten bei easyJet “

Datum: 25. März 2014

Nummer: 2014-073

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/073

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/073](#) von Julia Gosteli vom 13. Februar 2014 betreffend „Leihpiloten bei easyJet “

vom 25. März 2014

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2014 reichte Landrätin Julia Gosteli - Grüne Fraktion - die Interpellation [2014/073](#) betreffend Leihpiloten bei easyJet mit folgendem Wortlaut ein:

Seit letztem Herbst begann die Billig-Fluggesellschaft easyJet in der Schweiz sogenannte Leihpiloten anzustellen. Diese sind in der Airlinebranche verpönt, weil sie zu billigeren Konditionen angestellt werden und kein festes Arbeitsverhältnis besteht. Die zur Zeit rund 25 Leihpiloten von easyJet werden von einer externen Gesellschaft angestellt.

Ich erachte dieses eigenwillige Arbeitsverhältnis als unseriös, auch könnten sich diese Piloten als Risikofaktoren herausstellen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie stellt sich der RR zu solchen Anstellungsverhältnissen mit den entsprechenden Anstellungsbedingungen in Bezug auf ein mögliches Risiko für die Bevölkerung im Baselbiet?*
- 2. Wie gut sind diese Piloten ausgebildet?*
- 3. Entsprechen diese Berufsausbildungen dem Schweizer Sicherheitsstandard?*
- 4. Ist es zu verantworten, solche "Billigpiloten" über unsere dicht besiedelte Region fliegen zu lassen?*
- 5. Wie sieht deren Sprachkompetenz aus?*

2. Der Regierungsrat nimmt Stellung und beantwortet die Fragen wie folgt

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist nicht die richtige Adresse für die von der Interpellantin gestellten Fragen. Unabhängig davon, ob die den EuroAirport benutzenden Luftfahrzeuge und deren Besatzungen zur Schweizerischen Tochtergesellschaft der easyJet-Gruppe, nämlich zu easyJet Switzerland SA mit Sitz in Meyrin, gehören oder zu einer anderen Gesellschaft der easyJet-Gruppe, ist stets der Bundesrat Aufsichtsinstanz über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vergl. Art. 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948, SR 748.0).

Sowohl schweizerische Unternehmen als auch solche mit Sitz im Ausland, die regelmässig Personen oder Güter befördern, bedürfen einer Bewilligung des Bundes (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL). Eine solche Bewilligung durch das BAZL wird nur erteilt, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für einen sicheren und im Rahmen des Möglichen ökologischen Betrieb gemäss international vereinbarten Mindeststandards erfüllt (Art. 27 und 29 des Luftfahrtgesetzes).

Nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch für solche Unternehmen tätige Personen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis des BAZL, z.B. die Führer von Luftfahrzeugen (Art. 60 Luftfahrtgesetz). Die Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr vom 23. November 1973 (SR 748.127.1) enthält dann zahlreiche Bestimmungen auch über die Flugbesatzungsmitglieder, deren Qualifikationen, Ausbildungsstand, Flugerfahrung und Streckenbefähigung des Kommandanten und des zweiten Piloten (vergl. u.a. Ziffer 9.6 der Verordnung). Die entsprechenden Bestimmungen und Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob ein Kommandant in einer festen Anstellung oder als sog. Leihpilot für ein gewerbsmässiges Flugunternehmen Flüge ausführt.

Adressat der Fragen der Interpellantin wäre somit das BAZL gewesen. Der Regierungsrat kann mangels Kenntnis des konkreten Sachverhalts die Fragen nicht umfassend beantworten, sondern nur aufgrund der entsprechenden Bundesbestimmungen.

Antwort des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

- 1. Wie stellt sich der RR zu solchen Anstellungsverhältnissen mit den entsprechenden Anstellungsbedingungen in Bezug auf ein mögliches Risiko für die Bevölkerung im Baselbiet?*

Der Regierungsrat kennt die Motive nicht, welche easyJet offenbar bewogen haben, eine gewisse Anzahl von Leihpiloten zu beschäftigen. Klar ist, dass solche Leihpiloten analog zu festangestellten Luftfahrzeugführern die entsprechenden Qualifikationen und Ausbildungsstandards erfüllen müssen. Der Bund wird auch Leihpiloten nur Flugeraubnisse erteilen können, sofern alle verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Status als Leihpilot stellt somit kein mögliches Risiko für die Bevölkerung dar.

2. Wie gut sind diese Piloten ausgebildet?

Ohne eine seriöse Ausbildung erhalten Piloten keine Erlaubnis des BAZL, ein Luftfahrzeug zu führen. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die von easyJet eingesetzten Leihpiloten über eine gute Ausbildung verfügen.

3. Entsprechen diese Berufsausbildungen dem Schweizer Sicherheitsstandard?

Nicht nur die Führer von Luftfahrzeugen, sondern auch die Personen, welche Luftfahrtpersonal ausbilden, bedürfen für diese Tätigkeit einer Erlaubnis des BAZL (Art. 60 Luftfahrtgesetz). Über die Anerkennung ausländischer Ausweise entscheidet im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen ebenfalls das BAZL. Berufsausbildungen ausländischer Piloten müssen somit dem Schweizer Sicherheitsstandard entsprechen, damit das BAZL eine Erlaubnis geben kann.

4. Ist es zu verantworten, solche "Billigpiloten" über unsere dicht besiedelte Region fliegen zu lassen?

Ja. Nur weil solche Piloten möglicherweise weniger kosten als festangestellte, sind sie noch lange nicht die schlechteren Berufsleute.

5. Wie sieht deren Sprachkompetenz aus?

Der Regierungsrat kann die Sprachkompetenz von Leihpiloten nicht beurteilen. Es darf allerdings davon ausgegangen werden, dass diese die in der Luftfahrtbranche übliche englische Sprache so weit beherrschen, dass sie sich mit ihrem beruflichen Umfeld (Tower, andere Piloten etc.) genügend gut verständigen können.

Liestal, 25. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin:

Andrea Mäder